

# **BVGer D-611/2016 vom 25. Mai 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-05-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-611\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-611_2016)

FR: TAF D-611/2016 du 25 mai 2016

IT: TAF D-611/2016 del 25 maggio 2016

## **Regeste**

Visum aus humanitären Gründen (VrG)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen unter anderem Verfügungen des SEM, mit denen die Erteilung eines Schengen-Visums verweigert wurde. In dieser Materie entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Sofern das VGG nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG (Art. 37 VGG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerdeführenden sind gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG zur Beschwerde berechtigt. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2**

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die vorliegend angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens), unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Unangemessenheit hin (Art. 49 VwVG; vgl. BVGE 2015/5 E. 2).

### **E. 3**

Im Lichte der nachfolgenden Erwägungen kann verzichtet werden, auf die erhobenen formellen Rügen weiter einzugehen.

### **E. 4.1**

Das schweizerische Ausländerrecht kennt weder ein allgemeines Recht auf Einreise, noch gewährt es einen besonderen Anspruch auf Erteilung eines Visums. Die Schweiz ist daher - wie andere Staaten auch - grundsätzlich nicht verpflichtet, ausländischen Personen die Einreise zu gestatten. Vorbehältlich völkerrechtlicher Verpflichtungen handelt es sich dabei um einen autonomen Entscheid (vgl. BVGE 2009/27 E. 3 S. 342 m.w.H.). Die im AuG und seinen Ausführungsbestimmungen enthaltenen Regelungen über das Visumsverfahren und über die Ein- und Ausreise gelangen nur soweit zur Anwendung, als die Schengen-Assoziierungsabkommen keine abweichenden Bestimmungen enthalten (vgl.

Art. 2 Abs. 2-5 AuG).

#### **E. 4.2**

Angehörige von Drittstaaten dürfen über die Aussengrenzen des Schengen-Raums für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten je Sechsmonatszeitraum einreisen, wenn sie im Besitz gültiger Reisedokumente sind, die zum Grenzübertritt berechtigen. Gemäss Art. 4 der Verordnung vom 22. Oktober 2008 über die Einreise und die Visumerteilung (VEV, SR 142.204) unterstehen Staatsangehörige gewisser Länder zudem der Visumpflicht (vgl. Verordnung [EG] Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind).

#### **E. 4.3**

Im Weiteren müssen Drittstaatsangehörige für den Erhalt eines einheitlichen Schengen-Visums im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Visakodex den Zweck und die Umstände ihres beabsichtigten Aufenthalts belegen und hierfür über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Namentlich haben sie zu belegen, dass sie den Schengen-Raum vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des beantragten Visums wieder verlassen beziehungsweise Gewähr für ihre fristgerechte Wiederausreise bieten. Ferner dürfen Drittstaatsangehörige nicht im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung ausgeschlossen sein und keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats darstellen (vgl. zum Ganzen: Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 AuG; Art. 2 Abs. 1 VEV und Art. 5 Abs. 1 Schengener Grenzkodex; Verordnung {EG} Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen, ABl. L 105 vom 13. April 2006, zuletzt geändert durch Verordnung {EU} Nr. 610/2013, ABl. L 182 vom 29. Juni 2013], vgl. auch BVGE 2009/27 E. 5 und 6).

#### **E. 4.4**

Die Beschwerdeführenden unterliegen als syrische Staatsangehörige der Visumpflicht gemäss Art. 4 VEV bzw. der Verordnung (EG) Nr. 539/2001. Bezüglich der Nichterfüllung der Voraussetzungen für ein für den gesamten Schengenraum geltendes Visum kann vollumfänglich auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden, gegen die die Beschwerdeführenden denn auch keine Einwände erheben. Die Voraussetzungen für ein einheitliches Schengen-Visum im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Visakodex sind nicht erfüllt.

#### **E. 5**

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist weiter festzustellen, dass die bis im November 2013 befristete Ausnahmeregelung für syrische Familienangehörige, mit welcher aufgrund der Lage in Syrien für Personen mit Verwandten in der Schweiz aus humanitären Gründen von den ordentlichen Einreisevoraussetzungen abgewichen werden konnte, nicht zur Anwendung gelangt, da die Visaanträge der Beschwerdeführenden nach der Aufhebung der Weisung am 29. November 2013 eingereicht wurden. Im März 2015 entschied der Bundesrat, im Grundsatz maximal weitere 3000 schutzbedürftige Opfer des Syrienkonfliktes in der Schweiz aufzunehmen - gestaffelt über die Dauer von drei Jahren. Im Rahmen der Umsetzung des Bundesratsbeschlusses vom 6. März 2015 erstellte das SEM ein Merkblatt hinsichtlich des Einreiseverfahrens für Mitglieder der Kernfamilie von bereits

vorläufig aufgenommenen Kriegsvertriebenen aus Syrien. Diese Aktion richtet sich explizit an die engsten Familienangehörigen (Ehegatten und minderjährige Kinder) von Vertriebenen, die bereits in der Schweiz vorläufig aufgenommen wurden. Die Beschwerdeführenden fallen demnach nicht in den Anwendungsbereich dieser Visaerleichterung. Im Herbst 2015 nahm der Bundesrat eine erneute Lagebeurteilung vor und kam zum Schluss, dass sich die Schweiz am ersten europäischen Umverteilungsprogramm (Relocation) von insgesamt 40 000 schutzbedürftigen Personen beteiligen werde, welches die EU im Juli 2015 beschlossen hatte. Die Umverteilung betrifft Personen, die schon in einem Dublin-Land registriert wurden und ein Asylgesuch gestellt haben, wobei die Schweiz bis zu 1500 dieser Personen aufnehmen wird, die in Italien und Griechenland bereits registriert wurden. Diese Beteiligung wird dem im März beschlossenen Kontingent zur Aufnahme von 3000 schutzbedürftigen Personen angerechnet (siehe zum Ganzen SEM, Humanitäre Krise in Syrien, <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/syrien.html> , zuletzt besucht am 14. April 2016).

### **E. 6.1**

Ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit kann erteilt werden, wenn der Mitgliedstaat es aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen für erforderlich erhält. Ein solches Visum ist grundsätzlich nur für das Hoheitsgebiet des ausstellenden Staates gültig (vgl. Art. 2 Abs.4 i.V.m. Art. 25 Visakodex). Eine Visumserteilung aus humanitären Gründen ist auf nationaler Ebene in Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 12 Abs. 4 VEV normiert. Entsprechend der genannten Bestimmung können das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und das SEM im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Einzelfall eine Einreise für einen Aufenthalt von höchstens 90 Tagen aus humanitären Gründen bewilligen. Bei einem durch das Vorliegen einer beachtlichen unmittelbaren und ernsthaften konkreten Gefahr gerechtfertigten humanitären Visum entfällt die Einreisevoraussetzung, wonach die rechtzeitige (vor Ablauf der 90-tägigen Visumsdauer) Wiederausreise aus der Schweiz zu belegen ist. Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass die Person ein Asylgesuch einreicht, sobald sie sich in der Schweiz befindet, ansonsten sie die Schweiz innert 90 Tagen zu verlassen hat.

### **E. 6.2**

Der Begriff "humanitäre Gründe" ist weder in den Normen des Schengener Grenzkodex, des Visakodex noch in der VEV näher bestimmt. In der Botschaft vom 26. Mai 2010 zur Änderung des Asylgesetzes wird unter Hinweis auf die Wahrung der humanitären Tradition der Schweiz ausdrücklich festgehalten, dass die Einreise in die Schweiz durch eine Visumserteilung aus humanitären Gründen bewilligt werden könne, wenn im Einzelfall offensichtlich davon ausgegangen werden müsse, dass die betroffene Person im Heimat- oder Herkunftsstaat unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet sei (vgl. BBl 2010 4455, insbes. 4468, 4472, 4490). Die betroffene Person muss sich in einer besonderen Notsituation befinden, welche ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich macht und es rechtfertigt, ihr, im Gegensatz zu anderen Personen, ein Einreisevisum zu erteilen. Dies kann, so die Ausführungen in der Botschaft weiter, etwa bei akuten kriegerischen Ereignissen oder bei einer aufgrund der konkreten Situation individuellen Gefährdung gegeben sein. Das Visumgesuch ist unter Berücksichtigung der aktuellen Gefährdung, der persönlichen Umstände der betroffenen Person und der Lage im

Heimat- oder Herkunftsland sorgfältig zu prüfen (vgl. BBl. a.a.O, S. 4468, 4472 und insbesondere 4490). Befindet sich die Person bereits in einem Drittstaat, ist in der Regel davon auszugehen, dass keine Gefährdung mehr besteht. Diese Ausführungen haben auch ihren Niederschlag in den entsprechenden Weisungen des SEM Nr. 322.123 "Visumsantrag aus humanitären Gründen" vom 25. Februar 2014 gefunden (Stand am 2. Februar 2015, nachfolgend: Weisungen humanitäres Visum). Die Einreisevoraussetzungen sind somit beim Visumsverfahren noch restriktiver als bei den Auslandgesuchen, bei denen Einreisebewilligungen bereits nur sehr zurückhaltend erteilt wurden (vgl. zur entsprechenden Praxis BVGE 2011/10 E. 3.3, BVGE 2015/5 E. 4.1).

### **E. 6.3.1**

Das SEM zweifelt nicht an den Angaben der Beschwerdeführenden, wonach sie sich derzeit wieder in Syrien (in J.\_\_\_\_\_) aufhalten würden. Neben der Wohnsitzbestätigung des Beschwerdeführers wird dieses Vorbringen auch durch die eingereichten Zeitungsberichte vom Dezember 2015 gestützt, wonach die Beschwerdeführerin, der Beschwerdeführer und ein Kind in J.\_\_\_\_\_ verhaftet wurden. Auch das Bundesverwaltungsgericht sieht keine Veranlassung von einem anderen Sachverhalt als dem geltend gemachten auszugehen. Zwar erscheint eine Rückkehr in das kriegsversehrte Syrien grundsätzlich nur schwer nachvollziehbar, indes ist es nicht am Gericht, im vorliegenden, speziell gelagerten Fall über die Motive der Beschwerdeführenden zur Rückkehr in ihr Heimatland zu spekulieren.

### **E. 6.3.2**

Bezüglich der aktuellen Lage in Syrien hielt das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil D-5779/2013 vom 25. Februar 2015 E. 5.3 ff. (als Referenzurteil publiziert) fest, dass die Situation in Syrien anhaltend instabil und in stetiger Veränderung begriffen sei. Der Bürgerkrieg in Syrien sei gekennzeichnet durch eine Vielzahl von Parteien und rivalisierenden Gruppierungen mit unterschiedlicher politischer, ethnischer und religiöser Prägung, die an den Kampfhandlungen beteiligt seien. Zudem sei zu beobachten, dass auch gegen die Zivilbevölkerung in willkürlicher Weise, mit massiver Gewalt und unter Einsatz von Kriegswaffen vorgegangen werde. Infolge der das ganze Land erfassenden Kriegshandlungen seien nach Schätzungen der Vereinten Nationen bis Dezember 2014 mindestens 191'000 Menschen ums Leben gekommen, mehr als 3,2 Millionen Menschen seien aus Syrien geflohen, und 7,6 Millionen Menschen gelten als intern vertrieben. Bemühungen zur friedlichen Beilegung des Konflikts seien bislang durchwegs gescheitert. Angesichts dessen seien zum heutigen Zeitpunkt keinerlei Anzeichen für eine baldige substantielle Verbesserung der Lage erkennbar. Im Gegenteil sei davon die Rede, dass sich die Situation zunehmend und in dramatischer Weise weiter verschlechtere. Ebenso sei in keiner Weise abzuschätzen, ob eine Beibehaltung oder eine (wie auch immer beschaffene) Änderung des bisherigen staatlichen Regimes zu erwarten sei. Dabei sei ebenfalls als vollkommen offen zu bezeichnen, in welcher Weise ethnische, religiöse und/oder politische Zugehörigkeiten im Rahmen einer künftigen Herrschaftsordnung eine Rolle spielen würden. Angesichts der Unübersichtlichkeit und Volatilität der Lage in Syrien beruhe jede Beurteilung der geltend gemachten Vorbringen lediglich auf einer momentanen Faktenlage, deren Gültigkeit bereits innert vergleichsweise kurzer Zeit wieder hinfällig sein könne (vgl. zum Ganzen Urteil D-5779/2013 vom 25. Februar 2015 E. 5.3 ff.).

### **E. 6.3.3**

J. \_\_\_\_\_, das mehrheitlich von Kurden besiedelt wird, gehört zur Provinz I. \_\_\_\_\_ und liegt ungefähr 60 Kilometer von der Stadt I. \_\_\_\_\_ entfernt (vgl. Frankfurter Allgemeine [FA], [...], vom [...] 2014, [http://www.faz.net/\[...\]](http://www.faz.net/[...]), zuletzt besucht am 14. April 2016). In I. \_\_\_\_\_, der (...) Stadt Syriens, würden sich gemäss aktuellen Berichten Regierungstruppen und bewaffnete Oppositionelle erbitterte Gefechte liefern. Regierungstruppen würden sogenannte Fassbomben auch auf Schulen, Spitäler, Moscheen und Märkte niederwerfen. Solchen Angriffen seien bereits mehr als 3'000 Zivilisten zum Opfer gefallen. Aber auch die bewaffneten Oppositionellen würden ungenaue Waffen benutzen. Leidtragende des Konflikts seien die Zivilisten, denen auch Folter, willkürliche Verhaftungen sowie Verschleppungen durch beide Parteien - Regierungstruppen und bewaffnete Oppositionelle - drohen würden. Die Versorgung der Grundbedürfnisse, wie Nahrung, Medikamente, Wasser und Elektrizität, sei nicht sichergestellt (vgl. Al Jazeera, Diana Al Rifai: (...), vom (...) 2015, [http://www.aljazeera.com/news/\(...\)](http://www.aljazeera.com/news/(...)), zuletzt besucht am 14. April 2016; Amnesty International (...), vom (...) 2015, [https://www.amnesty.org/en/latest/news/\(...\)](https://www.amnesty.org/en/latest/news/(...))>, zuletzt besucht am 14. April 2016). Gemäss jüngsten Berichten sei zurzeit eine Offensive der Regierungstruppen in Gang, welche - mit russischer Luftwaffenunterstützung - die Rückeroberung von I. \_\_\_\_\_ zum Ziel habe (vgl. Neue Zürcher Zeitung [NZZ], (...), [http://www.nzz.ch/international/\(...\)](http://www.nzz.ch/international/(...)), zuletzt besucht am 14. April 2016; Middle East Eye, (...), [http://www.middleeasteye.net/\(...\)](http://www.middleeasteye.net/(...)), zuletzt besucht am 14. April 2016). Dabei seien Zehntausende auf der Flucht, wobei die Türkei den wichtigsten Grenzübergang, Öncüpınar, geschlossen halte (vgl. NZZ, (...) vom (...) 2016, [http://www.nzz.ch/\(...\)](http://www.nzz.ch/(...)), zuletzt besucht am 14. April 2016).

#### **E. 6.3.4**

J. \_\_\_\_\_, das bisher als relativ sicheres Gebiet gegolten habe, werde eingekreist von Feinden. Im Osten bilde die sogenannte Islamische Front einen Puffer zum sogenannten IS. Im Westen und Norden halte die Türkei die Grenze geschlossen. An der südlichen Grenze würden die Einheiten der al-Nusra Front (Ableger des Terrornetzwerks al-Qaida) stehen. Bereits im Dezember 2014 habe sich abgezeichnet, dass die südliche Grenze die gefährlichste sei (vgl. FA, a.a.O.). Laut jüngerer Berichterstattung komme es in J. \_\_\_\_\_ sporadisch zu Auseinandersetzungen zwischen Anhängern der al-Nusra Front und den kurdischen Sicherheitskräften. Es seien zudem Anhänger der al-Nusra Front in J. \_\_\_\_\_ eingedrungen, worauf es zu weiteren Gefechten mit den kurdischen Sicherheitskräften gekommen sei. Die Eindringlinge hätten Selbstmord- sowie Autobombenanschläge geplant (ARA News, [...], vom [...] 2015, [http://aranews.net/\[...\]](http://aranews.net/[...]), zuletzt besucht am 13. April 2016; vgl. zum Ganzen auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-377/2015 vom 28. August 2015 E. 6.6).

#### **E. 6.3.5**

Den Akten lässt sich entnehmen, dass die Beschwerdeführenden aufgrund der Kämpfe zwischen der syrischen Armee und anderen oppositionellen Gruppen zur Flucht aus I. \_\_\_\_\_ nach J. \_\_\_\_\_ gezwungen waren. Ihr Haus im Bezirk L. \_\_\_\_\_ in I. \_\_\_\_\_ wurde vollständig von Fassbomben zerstört. Gemäss den nachvollziehbaren Schilderungen halten sich die Beschwerdeführenden in J. \_\_\_\_\_ auf und befinden sich in einer prekären Situation. Wie vorstehend ausgeführt, hat sich die Lage um I. \_\_\_\_\_ und insbesondere J. \_\_\_\_\_ verschlechtert, nachdem es den Kämpfern der al-Nusra Front gelungen ist, in die Stadt J. \_\_\_\_\_ einzudringen. Die Gefahr, zwischen die Fronten der verschiedenen Konfliktparteien zu geraten, ist allgegenwärtig. Aufgrund der obgenannten Berichte kann

nicht von einer raschen Beruhigung der Lage ausgegangen werden - gerade auch in Anbetracht der Offensive der Regierungstruppen auf Aleppo. Aufgrund des politischen Engagements des Beschwerdeführers als Mitglied im (...) und der humanitären Tätigkeit der Beschwerdeführerinnen (Ehefrau und Schwester des Ehemanns) befinden sich die Beschwerdeführenden in einer besonderen Gefährdungssituation, da sie von Seiten der PYD unter Druck gesetzt wurden, wobei sie bereits einmal in Haft genommen wurden. Dass sie nach zwei Tagen freigekommen sind, vermag nichts daran zu ändern, dass Berichte über Folter, Verschwindenlassen von Personen (insbesondere politische Opponenten) und ungeklärten Mordfällen in den PYD kontrollierten Gebieten existieren (vgl. zum Ganzen Human Rights Watch, Under Kurdish Rule. Abuses in PYD-run Enclaves of Syria vom 19. Juni 2014, <<https://www.hrw.org/report/2014/06/19/under-kurdish-rule/abuses-pyd-run-enclaves-syria>>, zuletzt besucht am 14. April 2016). Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des in Syrien und in der Region um Aleppo im Speziellen herrschenden bewaffneten Konflikts sprechen vorliegend die individuellen Faktoren der Beschwerdeführenden für eine gegenwärtige unmittelbare und individuelle Gefährdungssituation.

#### **E. 6.3.6**

Die Einschätzung der Vorinstanz, die Beschwerdeführenden seien keiner relevanten Gefährdung ausgesetzt, weil sie sich für die Gesuchstellung in den Drittstaat Türkei begeben hätten und nun dort Schutz finden könnten, wird der spezifischen Aktenlage nicht gerecht: Zunächst ist festzustellen, dass die Beschwerdeführenden glaubhaft gemacht haben, dass sie sich nicht in der Türkei, sondern in J.\_\_\_\_\_ befinden. Die Argumentation des SEM, die Beschwerdeführenden hätten sich ohne zwingende Gründe nach Syrien zurückbegeben und es sei nicht nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführenden konkret an Leib und Leben bedroht seien (vgl. angefochtene Verfügung vom 28. Dezember 2015, S. 3), ist angesichts der konkreten Umstände des vorliegenden Verfahrens nur auf den ersten Blick überzeugend: Die Schweizer Vertretung in Damaskus wurde Anfang 2012 geschlossen. Den Akten ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführenden einzig wegen der Einreichung der Visumsgesuche nach H.\_\_\_\_\_ gereist sind. Aufgrund der Schliessung der Botschaft im Heimatstaat blieb den Beschwerdeführenden zur Durchführung ihrer Visumverfahren faktisch auch keine andere Möglichkeit, als sich vorübergehend in den Drittstaat zu begeben. Gemäss Praxis ist bei andauerndem Aufenthalt in einem Drittstaat im Sinn einer Vermutung davon auszugehen, dass die gesuchstellende Person dort hinreichenden Schutz gefunden hat (vgl. hierzu etwa Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-152/2015 vom 2. Februar 2015, E. 6.2, unter Hinweis auf die Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes vom 26. Mai 2010, BBl 2010 4455, insbesondere 4467 f., 4471 f. und 4490 f.). Die erwähnte Argumentation der Vorinstanz mit Bezug auf die Rückkehr nach Syrien mag für viele Verfahren zutreffend sein; diese Vermutung muss aber widerlegbar sein und darf nicht dazu führen, dass Personen, die sich gegen einen illegalen Aufenthalt im Drittstaat entscheiden, im Ergebnis von einer Visaerteilung generell ausgeschlossen werden. Es gibt jedenfalls keine Hinweise für die Annahme, der Ordnungsgeber hätte beabsichtigt, gerade syrische Staatsangehörige faktisch vom Verfahren zur Erlangung humanitärer Visa auszuschliessen (weil für die Behandlung des Antrags in einen Drittstaat gereist werden muss und der Aufenthalt dort in der Regel ein starkes Argument gegen die Erteilung eines solchen Visums darstellt; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-271/2015 vom 18. Mai 2015 E. 6.5.2). Im heutigen massgeblichen Zeitpunkt halten sie sich jedenfalls wieder in Syrien auf.

### **E. 6.3.7**

Ebenfalls erscheint eine Wiederausreise in die Türkei zum heutigen Zeitpunkt kaum als realistisch. Im Westen und Norden von J. \_\_\_\_\_ halten die türkischen Behörden die Grenze geschlossen (vgl. FA, a.a.O.; IRIN, No way out: How Syrians are struggling to find an exit vom 10. März 2016 <[http://www.irinnews.org/analysis/2016/03/10/no-way-out-how-syrians-are-struggling-find-exit?utm\\_source=IRIN+-+the+inside+story+on+emergencies&utm\\_campaign=deb1b59603-RSS\\_EMAIL\\_CAMPAIGN\\_ENGLISH\\_ALL&utm\\_medium=email&utm\\_term=0\\_d842d98289-deb1b59603-15657049](http://www.irinnews.org/analysis/2016/03/10/no-way-out-how-syrians-are-struggling-find-exit?utm_source=IRIN+-+the+inside+story+on+emergencies&utm_campaign=deb1b59603-RSS_EMAIL_CAMPAIGN_ENGLISH_ALL&utm_medium=email&utm_term=0_d842d98289-deb1b59603-15657049)>, zuletzt besucht am 13. April 2016); andere Grenzübergänge sind, ohne durch das kriegsversehrte Land ziehen zu müssen und wahllosen Gefechten ausgesetzt zu sein, nur schwierig zu erreichen. Nach Kenntnis des Gerichts ist ein legaler Grenzübergang in die Türkei aktuell nur noch unter sehr erschwerten Bedingungen möglich (vgl. etwa NZZ, Massenflucht vor Gefechten mit dem IS, vom 15. Juni 2015, <<http://www.nzz.ch/international/naher-osten-und-nordafrika/massenflucht-vor-gefechten-1.18562494>>, zuletzt besucht am 13. April 2016). Unter diesen Umständen kann nicht von einer aktuellen Schutzgewährung durch die Türkei ausgegangen werden (vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-1899/2015 vom 27. Juli 2015 E. 6.6.2; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-377/2015 vom 28. August 2015 E. 6.7; Urteil des Bundesverwaltungsgericht D-364/2015 vom 2. Oktober 2015, E. 5.4.5).

### **E. 6.3.8**

Die Beschwerdeführenden haben aufgrund des Gesagten glaubhaft dargelegt, dass sie in J. \_\_\_\_\_ unter prekären Umständen leben, und aufgezeigt, inwiefern sie unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet sind. Das Bundesverwaltungsgericht gelangt deshalb zum Schluss, dass die Vorinstanz im vorliegenden konkreten Einzelfall die Erteilung humanitärer Visa zu Unrecht verweigert hat.

### **E. 7**

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass der angefochtene Entscheid der Vorinstanz vom 28. Dezember 2015 aufzuheben ist. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen und die Vorinstanz ist anzuweisen, den Beschwerdeführenden die Einreise in die Schweiz gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen betreffend Visumserteilung aus humanitären Gründen zu bewilligen.

### **E. 8.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

### **E. 8.2**

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG kann die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zusprechen (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Im vorliegenden Verfahren haben die Beschwerdeführenden keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen wird indessen verzichtet (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE), weil im vorliegenden Verfahren der Aufwand für die Beschwerdeführung und den Schriftenwechsel zuverlässig abgeschätzt werden kann. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13

VGKE) ist die Parteientschädigung zulasten der Vorinstanz aufgrund der Akten daher auf Fr. (...).- (inkl. Auslagen und MWST) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.